

## **Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für die Ausführung unserer Lieferungen und Leistungen und die Zahlungen der erhaltenen Lieferungen und Leistungen gelten die nachfolgenden Bedingungen. Sofern es sich bei den auszuführenden Leistungen um Bauleistungen für Unternehmen der Baubranche handelt, gelten vorrangig die Bestimmungen der VOB mit letztem gültigem Stand vor Vertragsabschluss.

Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nur an, wenn wir ihrer Geltung schriftlich einwilligen. Das Erbringen der vertraglich vereinbarten Leistung stellt kein stillschweigendes Einverständnis mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners dar.

### **§ 2 Schriftformerfordernis**

Die Abgabe von Willenserklärungen (Angebot oder Annahme) erfolgt grundsätzlich schriftlich. Für das Zustandekommen sämtlicher Verträge (wie z. B. Vergabe von Aufträgen, Kauf von Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen oder die Ausführung von Werk-, Liefer- oder sonstigen Leistungsverträgen) ist die Schriftform erforderlich. Mündliche Abreden erlangen durch schriftliche Bestätigung ihre Gültigkeit. Abweichende Vereinbarungen wie z. B. die Aufhebung des Schriftformerfordernis bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, sofern der Wert des Vertragsgegenstands geringfügig ist und im allgemeinen Geschäftsverkehr üblicherweise auf die Schriftform verzichtet wird.

### **§ 3 Angebote**

Soweit Angebote Abbildungen, Zeichnungen oder Skizzen enthalten, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn diese als solches gekennzeichnet sind. Sofern eine Bestellung als Angebot anzusehen ist, können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

### **§ 4 Überlassene Unterlagen**

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc. behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot nicht annehmen, sind überlassene Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

## **§ 5 Preise und Zahlungen**

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackungs- und/oder Transportmaterial zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten für Verpackungs- und/oder Transportmaterial werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Zahlung des vereinbarten Preises hat ausschließlich auf das von uns angegebene Konto zu erfolgen.
3. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

## **§ 6 Zurückbehaltungsrechte**

Zurückbehaltungsrechte sind dem Besteller nur insoweit gestattet, als ihr Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis resultieren.

## **§ 7 Lieferzeit**

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsmäßige Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
3. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzugs bleiben unberührt.

## **§ 7 Gefahrübergang bei Versendung**

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstiger Eingriffe Dritter ausgesetzt ist. Soweit Dritte nicht in der Lage sind, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

## **§ 10 Sonstiges**

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.